

Kultur ans Netz

Wir haben die häufigsten Fragen („FAQ“) zum Programm „Kultur ans Netz“ gesammelt und Antworten aufbereitet. Wir ergänzen diese fortlaufend! (Stand: 10.08.2020)

1. Fragen zum Antragsprozess

1.1. In welchem digitalen Format kann ich meinen Antrag einreichen?

Bitte benutzen Sie ausschließlich das Onlineantragsverfahren auf unserer Homepage.

1.2. Kann ich auch mehrere Projekte nacheinander beantragen?

Nein, es handelt sich beim Programm „Kultur ans Netz“ um eine einmalige Projektförderung als Festbetragsfinanzierung durch ein personenbezogenes Arbeitsstipendium, welche dem jeweiligen Antragsteller nur einmal gewährt werden kann.

1.3. Wann darf mit dem Projekt begonnen werden?

Mit der Umsetzung des Vorhabens kann frühestens ab Antragsstellung, also ab automatisierter Eingangsbestätigung, begonnen werden.

1.4. Welches Datum soll als Beginn des Projektes im Antrag angegeben werden?

Die Förderung von Projekten durch das Arbeitsstipendium hat zum Ziel, finanzielle Engpässe von Künstlern im aktuell betreffenden Zeitraum, welcher durch die Einschränkungen der Pandemie geprägt ist, zu mildern und die freiberuflichen Aktivitäten der Künstler zu unterstützen. Somit ist ausschließlich eine zeitnahe Umsetzung der Projekte möglich.

2. Fragen beim Ausfüllen des Antrages und zum Programm

2.1. Können mehrere Künstler gemeinsam ein Projekt durchführen und können sie dafür jeweils ein Arbeitsstipendium beantragen?

Die Förderung jedes einzelnen freiberuflichen Künstlers ist möglich. Jede/r Einzelne muss hierbei sein Teilprojekt (innerhalb des Gesamtprojektes) abgrenzen und in seinem eigenen Antrag erläutern.

2.2. Werden die Soforthilfen für Künstler / Schriftsteller, welche durch das Landesverwaltungsamt ausgegeben werden, auf das Arbeitsstipendium angerechnet?

Nein, diese Soforthilfen werden nicht angerechnet, da diese der Lebenshaltung und nicht der Finanzierung eines Projektes dienen.

2.3. Werden die Leistungen für das Arbeitsstipendium im Programm „Kultur ans Netz“ auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet?

Nein, die Förderung durch dieses Arbeitsstipendium wird nicht auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet. Es ist kein Einkommen, welches der Sicherung des Lebensunterhaltes dient, sondern eine projektbezogene Förderung, welche dem Unternehmen projektbezogen auf Antrag gewährt wird. Insofern erfolgt keine



Anrechnung auf Leistungen/Stützungen nach dem SGB II, dennoch sind diese Einnahmen steuerbar.

- 2.4. Ist eine gestaffelte Auszahlung möglich?**
Nein. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe.

3. Verwendungsnachweis

- 3.1. Welche Nachweise sind über die Verwendung in welcher Form einzureichen?**

Die zweckentsprechende Verwendung ist durch einen entsprechenden Sachbericht (max. 2 Seiten) spätestens 4 Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Die Erstellung eines zahlenmäßigen Nachweises ist nicht erforderlich.

- 3.2. Müssen meine Ergebnisse des Projektes öffentlich zugänglich gemacht werden bzw. einsehbar sein?**

Die Richtlinie sieht das Hochladen von Dokumentationen zum Projekt auf einer Seite des Landes Sachsen-Anhalt vor. Die Rechte verbleiben bei den Urheberinnen und Urhebern und für die Präsentation der Dokumentationen auf der Seite des Landes werden die Nutzungsrechte für sechs Monate eingeräumt.